

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/082

Eigenbetrieb Stadtwerke
Kirchheim unter Teck

Federführung: Zimmert, Martin
Telefon: +49 7021 502-328

AZ:
Datum: 24.05.2023

Jahresabschluss 2022 der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG sowie der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Erteilung eines Mandats an den Oberbürgermeister

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	21.06.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.06.2023

ANLAGEN

Anlage 1 - Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG - Bericht 31.12.2022 (ö)
Anlage 2 - Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH - Bericht 31.12.2022 (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

- Die Stadt Kirchheim unter Teck verfügt über funktionsfähige und leistungsfähige Transportnetze.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

- Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Negative Auswirkungen

- Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

Der Jahresüberschuss 2022 der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG wird in Höhe von 737.324,45 Euro an die Gesellschafter ausgeschüttet. Für die Stadtwerke ergibt sich damit eine Ausschüttung in Höhe von 552.256,01 Euro (Anteil Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG 74,9 Prozent).

ANTRAG

1. Kenntnisnahme von den Jahresabschlüssen 2022 der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH und der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, wie in den Anlagen 1 und 2 der Sitzungsvorlage GR/2023/082 dargestellt.
2. Ermächtigung des Oberbürgermeisters in den Gesellschafterversammlungen der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH und der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG nach Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss 2022 der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, welcher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt, wird festgestellt. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 ein Vorsteuerergebnis in Höhe von 856.415,04 Euro und einen Jahresüberschuss in Höhe von 737.324,45 Euro. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet.
 - b. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.
 - c. Der Jahresabschluss 2022 der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH, welcher ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trägt, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss der Energie Kirchheim Verwaltungs-GmbH in Höhe von 1.036,89 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - d. Der Geschäftsführung der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.
 - e. Anpassung der §§ 5 und 21 des Gesellschaftsvertrags wie in der Sitzungsvorlage GR/2023/082 erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gesellschaftsversammlungen für die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH und die Energie Kirchheim Teck GmbH & Co. KG stehen an. Als Vertreter des Gesellschafters Stadt Kirchheim unter Teck ist dem Oberbürgermeister das entsprechende Mandat zu erteilen. Die Energie Kirchheim Teck GmbH & Co. KG hat im Jahr 2022 einen Jahresüberschuss von 737.324,45 Euro erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss der Energie Kirchheim Verwaltungs-GmbH beträgt 1.036,89 Euro.

Darüber hinaus besteht Bedarf den Gesellschaftsvertrag anzupassen. Der Oberbürgermeister vertritt die Interessen der Stadt Kirchheim unter Teck in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen. Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Abstimmung über den Jahresabschluss in den Gesellschafterversammlungen und bei Anpassungen des Gesellschaftsvertrages bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Jahresabschluss 2022

Die Energie Kirchheim Verwaltungs-GmbH und die Energie Kirchheim GmbH & Co. KG sind Tochtergesellschaften des Eigenbetriebs Stadtwerke und somit mittelbare Beteiligungen der Stadt Kirchheim unter Teck. Der Aufsichtsrat der Energie Kirchheim GmbH & Co. KG berät und überwacht die Geschäftsführung und berät den Jahresabschluss vor. Der Aufsichtsrat der Energie Kirchheim GmbH & Co. KG hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 den Jahresabschluss 2022 vorberaten und den Bericht der Baker Tilly GmbH & Co KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/082). Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk seitens des Wirtschaftsprüfers erteilt. Das Geschäftsjahr 2022 der Energie Kirchheim GmbH & Co. KG schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 737.324,45 Euro und soll in voller Höhe anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Damit werden 552.256,01 Euro der Stadt zugeführt (74,9 Prozent). Die formale Feststellung des Jahresabschlusses obliegt satzungsgemäß der Gesellschafterversammlung.

Hierzu ist die Mandatierung des Oberbürgermeisters als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung notwendig.

Die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat. Auch der Jahresabschluss dieser Gesellschaft ist dem Aufsichtsrat der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG in der Sitzung vom 23.05.2023 zur Information vorgelegt worden.

Das Geschäftsjahr 2022 der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.036,89 Euro und soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dem Jahresabschluss der Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH (siehe Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/082) wurde seitens der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Durch die Gesellschafterversammlung soll der Jahresabschluss festgestellt werden, der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt werden.

Anpassung des Gesellschaftsvertrages § 5 und § 21

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben jedes Jahr zum Ende des Geschäftsjahrs den vom Gesellschaftsvertrag abweichenden Beschluss gefasst, über die Gewinnverwendung erst dann zu entscheiden, wenn der Jahresabschluss festgestellt ist. Dadurch wurde regelmäßig die Vorgabe des § 21 des Gesellschaftsvertrags optimiert und damit regulatorische Nachteile vermieden. In der letzten Aufsichtsratssitzung wurde durch die Geschäftsführung vorgeschlagen, dass der Gesellschaftsvertrag in dieser Hinsicht dauerhaft geändert werden sollte, damit dieser jährliche „Optimierungsbeschluss“ hinfällig wird.

Ergänzend zum Änderungsvorschlag zu § 21 wurde in Laufe der letzten Jahre festgestellt, dass in § 5 - Gesellschafterkonten – eine Ergänzung angebracht ist, welche die Gewinnverwendungsregelung präzisiert.

Die Energie Kirchheim unter Teck hat sich bei den Änderungsvorschlägen an den Empfehlungen des Rechtsbereichs des Mitgesellschafters EnBW orientiert. Gleichlautende gesellschaftsrechtliche Regelungen wurden zwischenzeitlich bei vielen kommunalen Netzgesellschaften mit EnBW-Beteiligung in der jüngeren Vergangenheit gleichlautend angepasst.

Nach Abstimmung innerhalb der Geschäftsführung hat die Gesellschaftsvertrag Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co.KG die Änderungsvorschläge auch von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG prüfen lassen. Sie empfiehlt uneingeschränkt die folgenden Vorschläge.

a) § 21 Absatz 1 - Gesellschaftsvertrag Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co.KG

Bisherige Regelung:

Der um einen bestehenden Verlustvortrag verminderte Jahresüberschuss gilt, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird den Verrechnungskonten der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.

Künftige Regelung:

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Gewinnverwendung unter Beachtung der Regelungen aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag, insbesondere unter Beachtung der Regelungen in § 22.

b) § 5 Absatz 5, zweiter Unterabsatz - Gesellschaftsvertrag Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG

Bisherige Regelung:

Das Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch valutagerecht verzinst.

(...)

Künftige Regelung:

Das Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch valutagerecht verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, erfolgt keine Verzinsung eines positiven Saldos.

(...)